

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krankentransport- Richtlinie: Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 18. Februar 2016 (BAnz AT 04.05.2016 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. Die Generalklausel vor dem § 1 wird aufgehoben.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ ersetzt durch die Angabe „nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 SGB V durch
 - Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
 - Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie
 - die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden bezeichnet als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten).“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Vertragsarzt oder der Vertragszahnarzt“ durch das Wort „sind“ ersetzt,
 - b) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Notwendigkeit der Beförderung nach § 3“ ersetzt durch die Wörter „Verordnungsvoraussetzungen dieser Richtlinie“,
 - c) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 4 bis 7“ gestrichen.
 4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung soll vor der Beförderung ausgestellt werden.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „er“ ersetzt durch die Wörter „die Beförderung“ und das Wort „verordnen“ ersetzt durch die Wörter „verordnet werden“.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „die Patientin oder der Patient“ und das Wort „erhält“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt sowie das Wort „er“ gestrichen.
5. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „der Versicherte“ ersetzt durch die Wörter „die Patientin oder der Patient“ und vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Fahrten“ das Wort „bei“ eingefügt,
 - b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Vertragspsychotherapeutinnen oder Vertragspsychotherapeuten können unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie Fahrten verordnen, die im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse zwingend notwendig sind. Dies gilt auch für Fahrten zur stationären Krankenhausbehandlung, soweit die Vertragspsychotherapeutin oder der Vertragspsychotherapeut nach der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie berechtigt ist, stationäre Krankenhausbehandlung zu verordnen.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Patientin oder des Patienten“.
7. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Patientin oder des Patienten“ sowie vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Versicherte bedarf“ durch die Wörter „Patientinnen und Patienten bedürfen“, die Wörter „er aufgrund seines“ durch die Wörter „sie aufgrund ihres“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt,
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen oder“ eingefügt,
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ein Notarzt“ ersetzt durch die Wörter „eine notärztliche Versorgung“,
 - d) In Absatz 4 werden jeweils vor den Wörtern „des Patienten“ die Wörter „der Patientin oder“ eingefügt und
 - e) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Notarztes“ die Wörter „der Notärztin oder“ eingefügt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „Patientinnen oder Patienten“ und die Wörter „bedarf oder deren Erforderlichkeit aufgrund seines“ ersetzt durch die Wörter „bedürfen oder deren Erforderlichkeit aufgrund ihres“,
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „auf“ das Wort „nicht“ eingefügt und die Wörter „von Nicht-Notfallpatienten“ werden ersetzt durch die Wörter „in Notfällen“,
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Patientinnen oder Patienten“.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Versicherten“ gestrichen,
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Versicherte“ ersetzt durch die Wörter „die Patientin oder der Patient“,
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Können Patientinnen oder Patienten mit einem privaten Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c und des § 8 keine Verordnung, aber auf Wunsch der Patientin oder des Patienten eine Anwesenheitsbescheinigung zur Vorlage bei ihrer oder seiner Krankenkasse ausgestellt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Falls mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig zum selben Ziel gefahren werden müssen, ist jeweils eine Sammelfahrt unter Angabe der Anzahl der Mitfahrenden zu verordnen, sofern dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der Krankenkasse übernommen und vom Vertragsarzt oder vom Vertragszahnarzt“ gestrichen,
- b) In Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich werden vor den Wörtern „der Patient“ die Wörter „die Patientin oder“ eingefügt,
- c) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden vor den Wörtern „den Patienten“ die Wörter „die Patientin oder“ eingefügt und
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „auf ärztliche Verordnung“ ersetzt durch das Wort „verordnete“.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Versicherten“ ersetzt durch die Wörter „der Patientinnen und Patienten“ und
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Versicherte soll“ durch die Wörter „Patientinnen oder Patienten sollen“ sowie das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

II. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „hat der Vertragsarzt oder der Vertragszahnarzt“ ersetzt durch das Wort „sind“,
2. In Nummer 3 wird der bisherige fünfte Spiegelstrich vor den vierten Spiegelstrich verschoben,
3. In Nummer 3 werden im neuen vierten Spiegelstrich die Wörter „in der Vertragsarztpraxis“ gestrichen,
4. In Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „(Zahn-)Arztpraxis“ ersetzt durch das Wort „Praxis“,
5. In Nummer 6 wird das Wort „Mitfahrer“ ersetzt durch das Wort „Mitfahrenden“.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken